

L 11 R 4098/07

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 5 R 81/06

Datum

26.07.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 R 4098/07

Datum

04.12.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Juli 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1950 geborene Kläger hat keine Berufsausbildung abgeschlossen und war in der Türkei als Bauarbeiter sowie nach seiner Einreise nach Deutschland im Jahr 1973 in verschiedenen Tätigkeiten als Arbeiter tätig. Zuletzt war er bis März 2003 etwa drei Jahre in einem Getränkemarkt in der Leergutannahme beschäftigt. Seither ist er arbeitsunfähig krank bzw. arbeitslos.

Einen ersten Antrag des Klägers vom 12. November 1998 auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Dezember 1998 und Widerspruchsbescheid vom 22. März 1999 ab, da der Kläger nicht erwerbsgemindert sei.

Den zweiten Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung vom 18. April 2005 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Juni 2005 und Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2005 ab, da der Kläger nicht erwerbsgemindert sei. Grundlage hierfür waren die Gutachten des Internisten Dr. B. (Diagnosen: coronare 1-Gefäßerkrankung, Zustand nach Hinterwandinfarkt 1995 mit leicht eingeschränkter linksventrikulärer Pumpfunktion, arterielle Hypertonie mit hypertensiver Herzerkrankung; Leistungseinschätzungen: letzte berufliche Tätigkeit sowie mittelschwere Arbeiten sechs Stunden und mehr möglich) und der Internistin Dr. R. (Diagnosen: coronare 1-Gefäßerkrankung, Zustand nach Hinterwandinfarkt 1995 ohne Hinweis auf Belastungscoronarinsuffizienz auf mittlerer Stufe, rezidivierende Tachyarrhythmia absoluta; Leistungseinschätzungen: letzte berufliche Tätigkeit sowie leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Zeitdruck und ohne Nachtschicht sechs Stunden und mehr möglich) sowie der Reha-Entlassungsbericht der Klinik a. S. B. N. (Aufenthalt April/Mai 2004; entlassen als arbeitsfähig).

Der Kläger hat hiergegen Klage bei dem Sozialgericht Stuttgart (SG) eingelegt. Er hat darauf hingewiesen, dass die Gutachter im Verwaltungsverfahren wegen ihrer persönlichen Abhängigkeit von der Beklagten nicht objektiv seien und es einfache Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr gebe. Weiterhin hat er auf Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) von 1995 und 1998 hingewiesen, wonach er nicht einsatz- und vermittlungsfähig sei. Seither hätten sich sein Bluthochdruck und sein Übergewicht verschlechtert. Schon wenn er nur wenige Stufen steigen müsse, bekomme er Atemnot und müsse sich hinsetzen.

Der Kläger hat ein Attest seines Hausarztes Dr. L. vorgelegt, wonach die Gefahr eines zweiten Gefäßverschlusses am Herzen oder an anderer Körperstelle (Beine, Bauch) und/oder eines Schlaganfalls extrem hoch sei. Beim Kläger handle es sich um einen extremen cardiovascularen Hochrisikopatienten, der seinen Lebensstil leider nicht geändert habe. Als sachverständiger Zeuge hat Dr. L. auf Anfrage des Gerichts erklärt, der Kläger könne leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig ausführen. Weiterhin hat der Kläger Arztbriefe des Lungenarztes Dr. V. (Diagnosen: Schlaf-Apnoe-Syndrom) und des Internisten Dr. K. (Medikation könne zunächst fortgeführt werden; wichtig sei eine Gewichtsreduktion sowie eine optimale Diabeteseinstellung) übermittelt.

Im Dezember 2006/Januar 2007 hat sich in der Klager wegen einer kardialen Dekompensation bei hypertensiver Krise bei unzureichender Medikamenteneinnahme stationar im Krankenhaus K.-N. aufgehalten. Er ist "in deutlich rekonpensiertem Zustand" und mit dem Hinweis, auf eine konsequente Medikamenteneinnahme zu achten, entlassen worden.

Die Beklagte hat eine Stellungnahme von Dr. S., artzlicher Dienst der Beklagten, vorgelegt. Danach sei das Schlaf-Apnoe-Syndrom erfolgreich behandelt. Aus den vorliegenden Unterlagen zeige sich, dass der Klager immer wieder Ruckschlage erleide aufgrund seiner uneinsichtigen Lebensweise. Insgesamt lasse sich jedoch eine quantitative Leistungseinschrankung nicht begrunden. Tatigkeiten unter Zeitdruck oder mit Nachtschicht seien auszuschlieen.

Mit Urteil vom 26. Juli 2007 hat das SG die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ([§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI]) bestehe nicht, da der Klager nicht erwerbsgemindert sei. Dies ergebe sich aus dem nachvollziehbaren und uberzeugenden Gutachten von Dr. R., dem Entlassungsbericht der Klinik a. S. und der Einschatzung des behandelnden Arztes Dr. L ... Etwas anderes folge auch nicht aus den vom Klager vorgelegten artzlichen Unterlagen. Dr. K. habe nur eine leichtgradig reduzierte LV-Funktion bei globaler Hypokinesie, eine leichtgradige Linksherzhypertrophie und eine leichtgradig pulmonale Hypertonie in Ruhe beschrieben. Nach dem Entlassungsbericht des Krankenhauses K.-N. sei der Klager in deutlich gebessertem Allgemeinzustand entlassen worden. Auch angesichts des diagnostizierten Schlaf-Apnoe-Syndroms sei die Einschatzung von Dr. S. nachvollziehbar, dass sich gegenuber der Begutachtung durch Dr. R. keine wesentliche Veranderung ergeben habe. Zwar sei es, insbesondere wenn der Klager die ihm verordneten Medikamente nicht nehme, durchaus moglich, dass es wieder zu einer Blutdruckkrise komme. Nehme der Klager aber die verschiedenen Medikamente ein, sei er durchaus in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit den von Dr. R. genannten Einschrankungen sechs Stunden und mehr tatig zu sein. Es liege auch keine teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfahigkeit (gemeint: nach [§ 240 SGB VI](#)) vor, da der Klager keinen Berufsschutz geniee und auf alle Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden konne.

Der Klager hat hiergegen am 21. August 2007 Berufung eingelegt, diese aber nicht begrundet.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Juli 2007 und den Bescheid der Beklagten vom 15. Juni 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Dezember 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt das angefochtene Urteil fur zutreffend.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet uber die nach den [§§ 143, 144](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulassige Berufung nach Anhoring der Beteiligten gema [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fur unbegrundet und eine mundliche Verhandlung nicht fur erforderlich halt.

Die Berufung des Klagers ist nicht begrundet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da der Klager nicht erwerbsgemindert ist.

Das SG hat in den Entscheidungsgrunden des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen fur die hier vom Klager beanspruchte Rente dargelegt und ebenso zutreffend ausgefuhrt, dass der Klager die Voraussetzungen fur eine solche Rente nicht erfullt, weil er zumindest leichte Tatigkeiten mit qualitativen Einschrankungen noch vollschichtig ausuben kann und auch keinen besonderen Berufsschutz geniet. Der Senat sieht deshalb gem. [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab und weist die Berufung aus den Grunden der angefochtenen Entscheidung zuruck.

Erganzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht pauschal von einer Voreingenommenheit der Gutachter im Verwaltungsverfahren ausgegangen werden kann. Ihre Gutachten sind vielmehr als qualifizierter Beteiligteuvortrag zu werten und auch geeignet, dass das Gericht seine Entscheidung allein hierauf stutzt, wenn - wie hier - keine erheblichen Einwendungen erhoben werden (vgl. BSG, Urteil vom 8. Dezember 1988, [2/9b RU 66/87](#)). Neben Dr. R. hat auch Dr. B. eine rentenberechtigende Erwerbsminderung verneint. Die Gutachten des MDK, auf die sich der Klager berufen hat, wurden hingegen vor beinahe 10 Jahren erstattet und dienten dem Ziel der Einschatzung der Arbeitsfahigkeit, nicht der hiermit nicht deckungsgleichen Frage der Erwerbsminderung. Im Einklang mit der Einschatzung von Dr. S. sieht der Senat auch das Schlaf-Apnoe-Syndrom als erfolgreich behandelt an. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klagers ist seit den Begutachtungen im Verwaltungsverfahren nicht erkennbar. Aus dem Umstand, dass der Klager seine Medikamente unregelmaig nimmt, kann sich eine Erwerbsminderung nicht ableiten lassen. Denn dem Klager ist es durchaus zuzumuten, sich krankheitsadaquat zu verhalten.

Einfache Tatigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch vorhanden, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nach [§ 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI](#) nicht zu berucksichtigen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht erfullt sind.
Rechtskraft

Aus
Login
BWB
Saved
2007-12-06